



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz fordert zum jetzigen Zeitpunkt einen Verzicht auf die vorgeschlagene Reform. Diese würde zu einmaligen temporären Steuerausfällen von 750 Millionen Franken führen und zu jährlich wiederkehrenden Mindereinnahmen von 180 Millionen Franken. Angesichts der angespannten Wirtschafts- und Finanzlage nach der Corona-Krise kann sich die Schweiz diese erneute Steuersenkung für den Finanzplatz und die Schweizer Konzerne nicht leisten. Zumal die Grossunternehmen erst gerade in den Genuss einer Steuersenkung im Rahmen der STAF gekommen sind.¹ Der Bund verspricht, wie immer bei solchen Vorlagen, positive dynamische Effekte in der Zukunft, ohne diese aber beziffern zu können. Wir bekräftigen deshalb hier unsere Aussage, wonach wir die Hoffnung darauf, dass es durch die Belebung des Kapitalmarktes zu signifikanten Mehreinnahmen kommen könnte, die aber zum jetzigen Zeitpunkt weder garantiert noch quantifizierbar sind, als finanzpolitisch fahrlässig erachten. Für die SP kommt nur eine vollständig gegenfinanzierte Vorlage in Frage.²

¹ Die meisten Schweizer Kantone liegen mit ihren Steuersätzen im Bereich von Konkurrenten wie Irland, Liechtenstein oder auch Singapur und Hongkong.
<https://www.nzz.ch/wirtschaft/schweiz-hebt-steuerprivilegien-fuer-internationale-konzerne-auf-ld.1564169>

² https://www.sp-ps.ch/sites/default/files/documents/15-156_meldeverfahren_bei_verrechnungssteuer.pdf

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Was die temporären Steuerausfälle angeht, wird zwar argumentiert, dass diese durch die in der Vergangenheit gebildete Rückstellungen beim Bund gedeckt sind und damit nicht budgetwirksam würden. Das wirft zum einen die Frage auf, wie mit diesen Reserven in Zukunft umgegangen werden soll. Zum anderen ist festzuhalten, dass die Kantone 10 Prozent der temporären Mindereinnahmen von 750 Millionen Franken verkraften müssten, das heisst mindestens 75 Millionen Franken. Der Bundesrat stiehlt sich hier leise aus der Verantwortung, wenn er festhält: *«Die Budgetwirksamkeit hängt von etwaigen kantonalen Rückstellungen ab»*. Die wenigsten Kantone dürften solche Rückstellungen gebildet haben, weshalb sich die Einnahmefälle direkt und schmerzhaft in den kantonalen Haushalten bemerkbar machen würden.

Grundsätzliche Erwägungen

Wir möchten an dieser Stelle unsere grundsätzliche Kritik am Vorgehen bei der Reform der Verrechnungssteuer wiederholen. Erneut wird eine «kleinere Reform» bzw. eine Teilrevision vorgeschlagen, ohne ein Gesamtkonzept vorzulegen. Die Reform beschränkt sich auf den Fremdkapitalmarkt und dabei vornehmlich auf die Emission von Obligationen bzw. Zinszahlungen aus Obligationen. Der Bundesrat beschreibt dann aber im begleitenden Bericht eine ganze Reihe von geprüften, erwogenen, vorerst verworfenen oder zurückgestellten weiteren Schritten zur Reform der Verrechnungssteuer. So heisst es zum Beispiel: *«Wenngleich die Verrechnungssteuer auch Auswirkungen auf den Eigenkapitalmarkt hat, verzichtet der Bundesrat auf Massnahmen in diesem Bereich»*. Er begründet das damit, dass die Überführung der Dividendenzahlungen in das Zahlstellenprinzip *«zu Mindereinnahmen in Höhe von mehreren Milliarden Franken jährlich führen würde.»* Geprüft wurde auch die Senkung des Verrechnungssteuersatzes auf Beteiligungserträgen (auf 15%), oder begleitende steuerliche Massnahmen, wie die Einführung des Abzugs für Eigenfinanzierung (NID) auf Bundesebene sowie eine Anpassung des Beteiligungsabzugs (analog zu den systemrelevanten Banken).

All diese Massnahmen würden zu grossen Steuerausfällen führen. Der Bundesrat erklärt dazu, er wolle «zurzeit» darauf verzichten. Wir haben diese Salamtaktik bereits an anderer Stelle kritisiert. Die Verrechnungssteuer ist für den Bundeshaushalt mittlerweile zu einer sehr wichtigen Einkommensquelle geworden. Im Voranschlag 2021 rechnet der Bund denn auch mit Einnahmen von 7,9 Milliarden Franken aus der Verrechnungssteuer. Angesichts der Bedeutung dieses Budgetpostens kann man nicht schrittweise vorgehen und diese wichtige Ertragsbasis erodieren. Vielmehr braucht es eine Gesamtbetrachtung mit der Erwägung aller Wechselwirkungen und Abhängigkeiten von einzelnen Teilrevisionen der

Verrechnungssteuer sowie eine klare Strategie, wie man allfällige Steuerausfälle kompensieren möchte, um eine faire Besteuerung des Finanzsektors sicherzustellen. In dieses Kapitel gehört auch die in die Reform der Verrechnungssteuer «als Begleitmassnahme» aufgenommene Teilrevision der Stempelsteuer, indem die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben werden soll, um «den positiven Effekt auf den Fremdkapitalmarkt» zu verstärken. Die SP lehnt diese «Begleitmassnahme» strikte ab. Sie kostet allein 50 Millionen Franken und wird in keiner Weise kompensiert.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

- Die Vorlage enthält einige Elemente, die wir unterstützen. So finden wir den Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip interessant. Auch die Verbesserung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer, indem durch den Wechsel zum Zahlstellenprinzip auch Erträge aus ausländischen Obligationen (im Besitz von inländischen natürlichen Personen) künftig der Verrechnungssteuer unterstellt würden, ist zu befürworten. Heute sind solche Erträge nicht gesichert, obschon sie bzw. der Besitz der Obligation ebenfalls als Einkommen sowie als Vermögen deklariert werden müssten. Daraus ergeben sich negative Auswirkungen auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Mit der Umstellung, so schreibt der Bundesrat selbst, könnte ein «wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Inland geleistet» werden. Der Bund rechnet hier – sehr vorsichtig geschätzt bei einem Anteil von nicht deklarierten Vermögenswerten von 10% - mit Mehreinnahmen von immerhin 35 Millionen Franken.
- Positiv zu werten ist auch, dass die Reform auch die indirekt erwirtschafteten Zinserträge (über Fondsanteile oder strukturierte Produkte) umfasst, womit nicht nur der Sicherungszweck auch in diesem Bereich gestärkt wird, sondern auch bestehende Nachteile für den Fondsstandort Schweiz beseitigt werden können.
- Negativ und ablehnend stehen wir (wie oben schon erwähnt) der Aufhebung der Umsatzabgabe (Stempel) auf inländische Obligationen gegenüber. Diese «Begleitmassnahme» hat in dieser Reform nichts zu suchen.
- Durch die Reform werden nicht nur ausländische Anlegerinnen und Anleger von der Verrechnungssteuer ausgenommen, sondern auch inländische juristische Personen. In Artikel 5b Absatz 1 Buchstabe e E-VStG wird festgehalten, dass die Verrechnungssteuer für Zinserträge ausschliesslich gegenüber natürlichen Personen im Inland zu erheben ist. Dabei wird in den Erläuterungen

festgehalten, dass inländische Einzelunternehmer als natürliche Personen gelten sollen. Das ist entscheidend, weil hier sonst ein grosses Schlupfloch aufgehen würde. Zudem beantragen wir, wie in der Vorlage 2014 vorgesehen, lediglich buchführungs- resp. revisionspflichtige juristische Personen im Inland (nebst ausländischen Anlegerinnen und Anlegern) von der neuen Verrechnungssteuer auszunehmen. Auch dies könnte verhindern, dass juristische Personen lediglich zur Umgehung der Verrechnungssteuer konstruiert werden.

- Positiv zu würdigen ist auch die Regelung zur verrechnungssteuerlichen Behandlung von Ersatzzahlungen, um sicherzustellen, dass die Verrechnungssteuer nicht zu Unrecht mehrfach zurück-erstattet wird.
- Die vorliegende Revision sieht eine Entschädigung an die Zahlstellen für den Implementierungsaufwand des neuen Systems vor. Diese Entschädigung zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler lehnen wir ab. Es geht nicht an, dass der Bund einen Teil der Implementierungskosten der Banken abgilt. Zumal diese Kosten nicht definiert werden. Der Bund schreibt dazu: *«Derzeit kann noch nicht eingeschätzt werden, wie hoch der Implementierungsaufwand für die Zahlstellen sein wird. Der Bundesrat wird die Höhe der Entschädigung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnungsänderung vorschlagen.»* Vielmehr plädieren wir weiterhin für ein Meldeverfahren, das nicht nur finanziell wesentlich kostengünstiger, sondern auch effizienter wäre.
- Schliesslich wird in der Reform auch ein Wahlrecht eingeführt, das dem inländischen Schuldner ermöglichen soll, selbst zu entscheiden, ob er bei Zinserträgen das Schuldner- oder das Zahlstellenprinzip anwenden will. Inländische KMU und KKA können sich damit von den zusätzlichen Pflichten befreien, die die neue Verrechnungssteuer mit sich bringt. Wir halten diese Wahlmöglichkeit für nicht zweckmässig und sinnvoll, schwächt sie doch die Kohärenz des neuen Systems.

Zu den aufgeworfenen Fragen

Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Nur zum Teil; die infolge der BEPS-Reform gestiegenen Substanzanforderungen für international tätige Schweizer Konzerne wird ohnehin zu einer Zentralisierung von Konzernaktivitäten, namentlich der konzerninternen Finanzierung (Treasury und cash-pooling) führen. Inwieweit das steuerlich gefördert werden soll, ist zumindest zu diskutieren. Die mit

der Reform verbundenen Nachfrageimpulse für die hiesige Rechts- und Unternehmensberatung sehen wir nicht als hinreichendes Argument für die Reform.

Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

Grundsätzlich ja; mit der Einschränkung, dass allfällige grössere Einnahmefälle kompensiert werden müssen.

Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Ja, wir erachten die vorgeschlagene Gleichbehandlung als zielführend. Wir würden auch hier ein Meldeverfahren anstelle der Steuererhebung bei den Zinserträgen bevorzugen.

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahmeregelungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Ja; was die Frist angeht, entscheiden wir, wenn ein Entwurf vorliegt.

Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Nein.

Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Ja.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung